

Betriebliche Krankenversicherung (bKV)

Steuerliche Behandlung der betrieblichen Krankenversicherung



Urteile des Bundesfinanzhofs zur Abgrenzung von Bar- und Sachlohn

Mit seinen Urteilen vom 07.06.2018 (VI R 13/16) und vom 04.07.2018 (VI R 16/17) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn auf die vertraglichen Grundlagen abzustellen ist. Nach der Veröffentlichung der BFH-Urteile am 28.06.2019 im Bundessteuerblatt 2019 II S. 371 bzw. S. 373 sind diese nun für die Finanzverwaltung bundesweit bindend.

Mit einer bKV schließt ein Arbeitgeber für seine Belegschaft eine Zusatzversicherung ab, wobei er die Beiträge übernimmt. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Aspekte werden im Folgenden näher beleuchtet.

Der Arbeitgeber kann zwischen den folgenden Varianten wählen:

1. Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG
2. Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 S.1 Nr.1 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SvEV
3. Pauschalversteuerung nach § 37b EStG
4. Nettolohnversteuerung als Barlohn

	1. Sachbezug	2. Pauschalversteuerung	3. Pauschalversteuerung	4. Nettolohnversteuerung als Barlohn
Norm	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	§ 40 Abs. 1 S.1 Nr.1 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1 Nr.2 SvEV	§ 37b EStG	Keine
Steuer	Frei	Pflichtig mit Durchschnittssteuersatz	Pflichtig mit 30 % pauschal	Pflichtig
Sozialversicherung	Frei	Frei	Pflichtig	Pflichtig
Zahlweise	Monatlich	Jährlich ggf. auch halbjährlich, vierteljährlich	Jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich	Jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich
Grenze	50 € pro Monat	1.000 € pro Jahr	10.000 € pro Jahr	Keine

Die verschiedenen Varianten im Detail

1. Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

Nach dem BFH ist von Sachlohn auszugehen, wenn der Mitarbeiter aufgrund der arbeitsvertraglichen Regelungen von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seine Mitarbeiter Krankenzusatzversicherungen abschließt und die Beiträge direkt an das Versicherungsunternehmen zahlt. Für Sachbezüge gilt die 50-Euro-Freigrenze, so dass die Beitragszahlungen steuer- und sozialversicherungsfrei sind, wenn die monatliche Freigrenze nicht überschritten wird.

2. Pauschalversteuerung nach § 40 EStG Abs. 1 S.1 Nr.1 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SvEV

Die Voraussetzungen für die Pauschalierung sind:

- Jährliche Zahlung der Beiträge, damit ein sonstiger Bezug beim Mitarbeiter vorliegt.
- Pauschalierung von sonstigen Bezügen nur bis zu 1.000 € je Mitarbeiter und Kalenderjahr möglich.
- Gewährung der bKV für eine größere Anzahl von Mitarbeitern. Eine größere Anzahl wird stets ohne Prüfung bei mindestens 20 Arbeitnehmern anerkannt. Bei weniger als 20 Arbeitnehmern ist die Gewährung ebenfalls möglich. Hierbei sind die besonderen Verhältnisse des Arbeitgebers zu berücksichtigen und es muss mit der Pauschalierung ein Vereinfachungseffekt erzielt werden (R 40.1 Abs. 1 LStR 2015).

Die Beantragung der Pauschalversteuerung erfolgt unternehmensabhängig über das zuständige Betriebsstättenfinanzamt. Folgende Angaben werden hierfür benötigt:

- Anzahl der insgesamt betroffenen Arbeitnehmer je Steuerklasse
- Durchschnittlich gezahlte sonstige Bezüge (Beitrag zu bKV) je Arbeitnehmer
- Durchschnittliche Jahresarbeitslöhne der betroffenen Arbeitnehmer

Auf die Beträge, die als sonstige Bezüge gelten, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an, da die Beiträge sozialversicherungsrechtlich „zu den nicht als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt geltenden sonstigen Sachbezügen (...)“ zu zählen und damit „dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (...) nicht zuzurechnen (...)“ sind.

Dies geht aus der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20.11.2019 hervor.

3. Pauschalversteuerung nach § 37 b EStG

Die Voraussetzungen für die Pauschalierung sind:

- bKV-Beiträge werden aus betrieblichem Anlass zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn übernommen.
- Pauschalierung wird einheitlich für die bKV-Beiträge sämtlicher Mitarbeiter innerhalb eines Wirtschaftsjahres vorgenommen.
- Pauschalierung nur bis 10.000 € je Mitarbeiter und Kalenderjahr möglich.

Die pauschale Einkommensteuer in Höhe von 30 % gilt als Lohnsteuer (mit Abgeltungswirkung) und ist in der Lohnsteueranmeldung der Betriebsstätte anzumelden und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Die Beitragszahlungen stellen sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

4. Nettolohnversteuerung als Barlohn

- Betrachtung des bKV-Beitrags als Nettolohn
- Individuelle Hochrechnung des bKV-Beitrags auf den Bruttolohn je Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Lohnsteuermerkmale

Grundsätzlich gilt (unabhängig der gewählten Variante):

- Alle (empfangenen) Leistungen aus einer bKV sind für den Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 1a EStG steuerfrei, es erfolgt somit keine nachgelagerte Versteuerung beim Arbeitnehmer.
- Arbeitgeber können die Beiträge zur bKV, und den ggf. übernommenen Anteil der Steuer sowie Sozialabgaben voll als Betriebsausgaben absetzen.

Tipp!

Eine Anfrage beim Betriebsstättenfinanzamt ist nach § 42 e EStG gebührenfrei. Eine Vorlage für eine solche Anrufungsauskunft stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Weitere wissenswerte Inhalte zum Thema Steuer in der bKV finden Sie hier: www.hallesche.de/bkv-steuer

Bitte beachten Sie:

Die hier aufgeführten Informationen und Tipps stellen keine verbindliche steuerliche Auskunft dar. Bitte wenden Sie sich an einen Steuerberater Ihres Vertrauens.